

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Overath vom 20.04.2026

Gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 11.12.2024 werden der Ablauf der Ruhefrist an Reihengrabstätten (§ 15 Abs. 6) und sofern der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist (§ 16 Abs. 7) sowie die damit im Zusammenhang stehenden etwaigen Abräumungen der Grabstätten durch die Stadt Overath mindestens drei Monate vorher durch Bereitstellung im Internet (<https://www.overath.de/amtliche-bekanntmachungen.aspx>) öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung auch in den Schaukästen der entsprechenden Friedhöfe veröffentlicht.

Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber

Die Ruhezeit für die nachstehend aufgeführten **Reihengräber** läuft im Zeitraum vom 01.07.–30.09.2026 ab; **die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhefrist und anschließender schriftlich mitgeteilter Frist durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt:**

Friedhof Overath-Rappenhohn

Reihengrab, RH, k.A., 0618

Grabstätte: Cäcilie Gerwinski

Reihengrab, RH, k.A., 0645

Grabstätte: Andreas Wicht

Reihengrab, RH, k.A., 0646

Grabstätte: Ralf Wendeler

Reihengrab, RH, k.A., 0647

Grabstätte: Gerhard Bercks

Friedhof Overath-Heiligenhaus

Reihengrab, k.A., k.A., 1155

Grabstätte: Johann Hammes

Die Angehörigen oder sonstigen Berechtigten werden gebeten, Grabzubehör wie z.B. Lampen, Vasen o.ä. innerhalb der schriftlich mitgeteilten Frist von den Gräbern abzuräumen.

Fehlender Nutzungsberechtigter bei Wahlgräbern

Die Nutzungsberechtigten für die nachstehend aufgeführten **Wahlgräber** sind verstorben und der/die Verantwortliche in der Rechtsnachfolge nicht bekannt.

Sofern sich innerhalb der 3-monatigen Bekanntmachungsfrist keine Verantwortlichen bei der Friedhofsverwaltung melden, erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

Folgende Grabstätten werden nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Stadt Overath abgeräumt:

Friedhof Rappenhohn

Urnenreihengrab RH, k.A., 0595 n

Grabstätte: Siegfried Gille

Jegliches Grabzubehör, das sich zum Zeitpunkt der Abräumung noch auf der Grabstätte befindet (Grabmal, Einfassung, Kerzen etc.), geht in das Eigentum der Stadt Overath über und wird entschädigungslos entsorgt (§ 30 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Overath).

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Overath, Balkener Str. 1a, 51491 Overath, Tel. 02206/602-969, E-Mail: friedhofsverwaltung@overath.de, gerne zur Verfügung.

Overath, 20.04.2026

Stadt Overath

**Michael Eyer
Bürgermeister**